



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

**Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung
für den Neubau des Hallenbads in Rheine**

Stadt Rheine, Flur 172, Flurstück 313 und 314

Wiebold LandschaftsArchitektur GmbH
Ziegelstraße 26, 49074 Osnabrück



Bearbeiter: Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

M.Sc. Verena Kaiser

Osnabrück, im April 2018

Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung	1
2	Vorhaben	2
3	Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben.....	3
4	Methoden.....	5
4.1	Geländeerkundung	5
4.2	Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten	5
5	Ergebnisse	6
5.1	Biotope und Strukturen	6
5.2	Planungsrelevante Arten und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	7
5.2.1	Fledermäuse	8
5.2.2	Vögel.....	8
5.2.3	Amphibien	9
6	Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens	9
6.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	9
6.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	11
7	Fazit.....	11
Anhang	Fotodokumentation vom 20.03.2018	
	Fotodokumentation vom 17.04.2018	

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Stadt Rheine betreibt in Rheine, südlich der Eissporthalle, zwischen dem Stadtpark im Westen und der Kopernikusstraße im Osten ein Freibad. Auf diesem Gelände beabsichtigt die Stadt Rheine ein Hallenbad zu errichten.

Da ohne vorherige Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 2 BNatSchG berührt werden könnten, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzu prüfen. Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR von WIEBOLD LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH aus Osnabrück, beauftragt worden.

In der ersten Stufe der erforderlichen Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll zunächst ermittelt werden, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.



Abb. 1: Lage im Raum; Untersuchungsgebiet: rote Punkt-Linie

© Geodatenserver NRW: http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20?

Die hier vorgelegte Artenschutzprüfung – Stufe I: Vorprüfung – wird als eigenständige Unterlage den Antragsunterlagen zum Bauantrag beigelegt.

2 Vorhaben

Geplant ist die Errichtung eines Hallenbades auf dem Gelände des bestehenden Freibades (vgl. Abb. 2). Dazu sollen die bestehenden Umkleidegebäude nördlich der Badeplatte abgerissen und durch einen neuen Gebäudekomplex ersetzt werden. Dieser erstreckt sich L-förmig nördlich des Freibades zum Parkplatz und östlich des Freibades zur Kopernikusstraße.

In diesem Zuge soll auch der bestehende Parkplatz erneuert und entsprechend den Anforderungen vergrößert werden, ebenso die Zuwegungen vom Parkplatz und der Kopernikusstraße zum Gebäude.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind der Abriss der Bestandsgebäude sowie die Fällung eines Teiles des Baumbestandes im Bereich des Parkplatzes erforderlich. Der neue Gebäudeteil an der Kopernikusstraße wird einen Teil des bepflanzten Walls in Anspruch nehmen. Dazu ist es erforderlich, die bestehende Hecke zu roden und den Wall abzutragen.

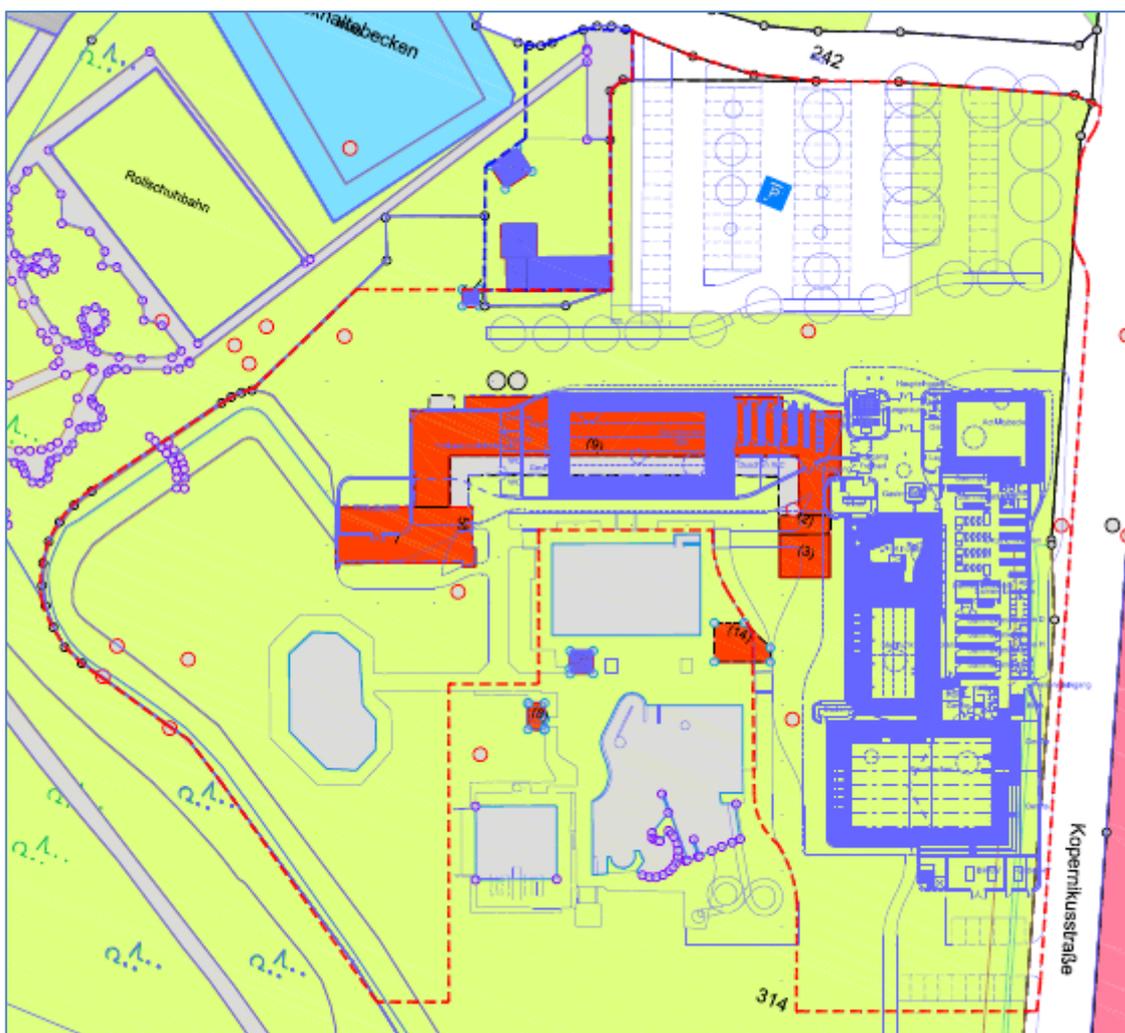


Abb. 2: Übersicht der Planung „Neubau Hallenbad Rheine“ und Parkplätze
Vorplanung Geising + Böker (17044 Rheine Lageplan 500 20180214)

Der geplante Baubeginn der Maßnahme ist aktuell für die Rückbauarbeiten und die Baumfällungen auf den Herbst / Winter 2018 terminiert. Der Neubau schließt dann im Frühjahr 2019 an.

Die Gesamtgröße des Untersuchungsgebietes inklusive eventueller Erweiterung beträgt insgesamt ca. 20.000 m².

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL¹ (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL² (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]³ in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“⁴

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt⁵:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

² Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

³ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

⁴ MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.

⁵ vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

In einem ersten Schritt wird die Stufe I (Vorprüfung) vorgelegt.

Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

so wäre der Plan / das Vorhaben zulässig, und es wäre keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])⁶,
- streng geschützten Arten⁷ inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

⁶ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

⁷ EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Methoden

4.1 Geländeerkundung

Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 1 dargestellt. Es setzt sich aus den überplanten und den sich direkt daran angrenzenden Flächen zusammen.

Am 20. März 2018 wurden das Untersuchungsgebiet abgegangen und hierbei insbesondere die zu überplanenden Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Organismen begutachtet und fotografiert erfasst (s.a. Fotodokumentation im Anhang). Da an elf Bäumen Höhlen festgestellt worden sind (s.u.), wurden diese am 17. April 2018 hinsichtlich ihrer möglichen Funktion als Fledermausquartier und Brutstätte von Vögeln untersucht.

4.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LANUV-Internetseite „<http://.artenschutz.naturschutzfachinformationen.nrw.de/arten/blatt>“ sind für jeden TK 25-Quadranten in NRW die hier seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden TK25-Quadranten **3710/2 Rheine** bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Säume und Hochstaudenfluren, c) vegetationsarme oder -freie Biotope, d) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und e) Gebäude im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommen könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

5 Ergebnisse

5.1 Biotope und Strukturen

Auf einem artenarmen Scherrasen im Norden des Gebiets befinden sich Vorrichtungen für Fahrradstellplätze (Abb. 3). Die Fläche ist von rund 15 Linden (*Tilia* spp.) umstanden; vereinzelt stehen auch in der Zufahrt zum Freibadeingang. Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 35 cm und 50 cm auf und erreichen im Schnitt eine Höhe von bis zu 20 m.

Elf Bäume (vgl. Abb. 9) weisen eine oder mehrere Höhlen auf, welche Durchmesser von 4 bis 8 cm besitzen und in ca. 4 bis 5 m Höhe liegen.

Auf dem gepflasterten Parkplatz des Freibads wurden in regelmäßigem Abstand Platanen (*Platanus x hispanica*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) sowie ein Götterbaum (*Ailanthus altissima*) gepflanzt, die derzeit eine Höhe zwischen 5 und 6 m und einen BHD zwischen 15 und 20 cm aufweisen (Abb. 6). Im Süden grenzen vier Linden (*Tilia* spp.) den Parkplatz zum Freibadhauptgebäude ab. In den Bäumen wurden keine Nester oder Bruthöhlen entdeckt.

Als Parkplatzbegrenzung fungiert im Nordwesten des Gebiets eine Zierhecke mit u.a. Runzelblättrigem Schneeball (*Viburnum rhytidophyllum*) und Zwergmispel (*Cotoneaster* spp.) zusammen mit vereinzelt Birken und einer Linde (*Tilia* spp.). In der Hecke wurden weder Nester noch Bruthöhlen entdeckt.

Am Ostrand des Untersuchungsgebietes flankiert eine Baumreihe aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Linden (*Tilia* spp.), Haselnusssträuchern (*Corylus avellana*), jungen Platanen (*Platanus x hispanica*) und ein Laubgebüsch aus Stechpalme (*Ilex aquifolia*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Zwergmispel (*Cotoneaster* spp.) die Liegewiese des Freibadgeländes und bildet hier die Begrenzung zur Kopernikusstraße (Abb. 4). Auch hier wurden weder Nester noch Baumhöhlen gefunden.

Bei der Liegewiese handelt es sich um einen artenarmen Zierrasen, welcher im Osten und zum Teil auch im Norden an eine Baumreihe mit mesophilem Laubgebüsch im Unterwuchs grenzt. Im Norden schließt die Liegewiese an den bebauten Freibadbereich an. Auf dem als Untersuchungsgebiet ausgewiesenen Teil der Liegewiese stehen zwei Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit einem BHD von 45 cm und einer Höhe von 6 m, welche keine Baumhöhlen oder Nester aufweisen.

Eine auf einem aufgeschütteten Wall stehende, lichte Hecke grenzt das Freibadgelände zum Stadtpark Rheine hin ab (Abb. 5).

Einzelne Überhälter der im Stadtpark wachsenden starken Buchen (*Fagus sylvatica*) und Eichen (*Quercus robur*) reichen mit ihrer Kronentraufe in das Freibadgelände.

An dem abzureißenden Gebäude konnten von außen keine Nester oder geeignete Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse gefunden werden.

5.2 Planungsrelevante Arten und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes

In der folgenden Tabelle sind die im LANUV Naturschutz-Fachinformationssystem aufgeführten planungsrelevanten Arten zusammengestellt⁸.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen (s. Kap. 4.2) im Bereich des TK 25-Quadranten 3710/2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25-Quadranten	potentielles Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na, Ru	ja, als Gast
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	FoRu	ja, als Gast
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Na, FoRu	ja, als Gast
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	FoRu	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	Na	nein
<i>Anas crecca</i>	Krickente	U	FoRu	nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	FoRu	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na, FoRu	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	Na, FoRu	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	Na, FoRu	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U	FoRu	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	ja, als Gast
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	U	Na, FoRu	ja, als Gast

⁸ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41102?kl_gehoel=1&aec=1&saeu=1&gebaeu=1&fettw=1 (Zugriff am 07.03.2018, 11:20 Uhr)

<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	ja, als Gast
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Na	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G	Na, FoRu	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Na, FoRu	ja, als Gast
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	U	FoRu	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu	nein
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	S	FoRu	nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-	FoRu	nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na, FoRu	ja, als Brutvogel (geringe Wahrscheinlichkeit)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	FoRu	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	Na, FoRu	ja, als Brutvogel (geringe Wahrscheinlichkeit)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	FoRu	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na, FoRu	nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G	Na, Ru	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na, FoRu	ja, als Gast
Amphibien				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	G	Ru	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	Ru	nein

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig / unzureichend; S = ungünstig / schlecht;
 - = Tendenz: Abnahme; pot. Vorkommen: Na = Nahrungshabitat; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte

5.2.1 Fledermäuse

Die Gehölze des Untersuchungsgebietes wurden am 20. März 2018 unter Verwendung eines zehnfach vergrößernden Fernglases hinsichtlich möglicherweise vorhandener Höhlungen untersucht, die als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermausarten in Frage kommen. An elf der Bäume wurden insgesamt rund 15 Höhlen (Astlöcher) festgestellt, wobei eine Habitateignung für Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Daher wurden am 17. April 2018 sämtliche Höhlen unter Verwendung einer ausziehbaren Leiter, einer Halogen-Taschenlampe und eines Zentimetermaßes näher untersucht.

Die Höhlen wiesen bei Durchmesser zwischen 4 und 8 cm Tiefen von 3 bis 7 cm auf. Die Höhlen wiesen mit den Öffnungen entweder schräg nach oben oder im rechten Winkel vom Stamm. Überdachungen fanden sich in keinem Fall. In keiner der Höhlen wurden Fledermäuse oder Spuren von ihnen (Kotpillen) entdeckt. Von ihrer Beschaffenheit her sind die Höhlen nur eingeschränkt als Fledermausquartiere geeignet. Somit sind Fledermausquartiere im Bereich des Untersuchungsgebietes auf Grundlage des aktuellen Befundes zu verneinen.

5.2.2 Vögel

In den Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes können Brutvorkommen der in der Tab.1 aufgeführten Vogelarten aufgrund der räumlichen La-

ge der Gehölzstrukturen innerhalb eines städtischen Quartiers und der Störungen infolge des Freibadbetriebes sowie der Störungen aus angrenzenden Nutzungen weitgehend ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von Feldsperling und Gartenrotschwanz sind zwar wenig wahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen

Ein Teil der Vogelarten der Tab. 1 kann als Gast im Untersuchungsgebiet erwartet werden, wobei aufgrund der Biotopausstattung, Lage und Nutzung nur eine geringe Bedeutung als Nahrungs- oder Ruhe-/Rasthabitat besteht.

5.2.3 Amphibien

Aufgrund fehlender Habitats, der Lage innerhalb eines städtischen Quartiers und der intensiven Nutzung (Bade-/Freizeitbetrieb, Straßenverkehr) sind Vorkommen von Moorfrosch und Kammmolch im Bereich des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen.

6 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzung und des allgemeinen Lebensraumangebots nicht zu erwarten sind, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG berührt.

6.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind der Abriss der Bestandsgebäude sowie die Fällung eines Teiles des Baumbestandes im Bereich des Parkplatzes erforderlich. Darüber hinaus ragt der neue Gebäudeteil an der Kopernikusstraße in den bestehenden bepflanzten Wall. Hier sind die bestehende Hecke zu roden und der Wall abzutragen.

Im Bereich der zu überplanenden Gehölze und der abzureißenden Bestandsgebäude sind Brutvorkommen europäischer Vogelarten möglich. Daher kann es baubedingt zu Verletzungen oder Tötungen von Eiern und Jungvö-

geln europäischer Vogelarten kommen, sofern die Bauarbeiten während der Brut- und Jungvogelzeit stattfinden.

Mit dem Abräumen der Gehölze und dem Abriss der Bestandsgebäude ist daher vor Beginn der Brut- und Jungvogelzeit zu beginnen (also vor Anfang März) bzw. in den Zeitraum nach der Brut- und Jungvogelzeit (1. September bis 28./29. Februar) zu legen. Diese Vermeidungsmaßnahme betrifft alle hier potenziell brütenden europäischen Vogelarten, etwa Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 werden somit nicht ausgelöst.

Auch wenn auf Grundlage der aktuellen Untersuchungen der Baumhöhlen und des Gebäudes Fledermausquartiere zu verneinen sind, kann die zukünftige Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Höhlen vor der Fällung von einem Fachkundigen nochmals zu untersuchen. Sollten Fledermäuse gefunden werden, so sind diese in Obhut zu nehmen und an Ort und Stelle wieder freizulassen.

Während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm, Bewegung, Staub und Abgasen zu rechnen. Von den Störungen sind u.a. die potenziell im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Vogelarten betroffen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen infolge des bestehenden Freibadbetriebes und aufgrund der Störeinflüsse, die von der im Osten angrenzenden Kopernikusstraße ausgehen, ist im Bereich des Untersuchungsgebietes nur mit gering störanfälligen Vogelarten, etwa Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube zu rechnen.

Daher ist von erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht auszugehen. Insbesondere sind die baubedingten Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten zu verschlechtern.

Wie die Geländeuntersuchungen gezeigt haben, sind im Bereich des Untersuchungsgebietes derzeit keine Fledermausquartiere vorhanden. Quartierbesetzende Fledermausarten sind von dem Vorhaben somit nicht betroffen.

Verschiedene Vogel- und Fledermausarten (s. Tab. 1) sind potenzielle Nahrungsgäste im Bereich der zu beseitigenden Gehölze. Da nur eine geringe Fläche in Anspruch genommen wird, was für alle Arten nur einen Bruchteil ihres gesamten Nahrungshabitats darstellen würde, ist von erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht auszugehen. Insbesondere sind die anlagebedingten Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten zu verschlechtern.

Fortpflanzungsstätten von Arten, die diese alljährlich erneut benutzen (etwa Mäusebussard, Weißstorch, Mehl- und Rauchschnalbe), sind im Bereich der zu beseitigenden Gehölze und des abzureißenden Gebäudes nicht vorhanden. Die Gehölze und Gebäude haben zudem lagebedingt und aufgrund ihrer Biotopausstattung keine besondere Bedeutung als Ruhestätte besonders geschützter Arten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden folglich nicht berührt.

6.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Relevante betriebsbedingte Auswirkungen, die über die bisherigen Auswirkungen infolge der jetzigen Nutzung des Freibadgeländes hinausgehen, ergeben sich nicht.

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 werden nicht ausgelöst.

7 Fazit

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind. Bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt jedoch nicht ausgelöst.

Gemäß der

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17)

ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse nicht erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten wäre.

Anhang: Fotodokumentation vom 20. März 2018



Abb. 3: Scherrasen im Norden des Untersuchungsgebiets mit Fahrradstellplätzen und Linden (*Tilia* sp.)



Abb. 4: Baumreihe am Rande der Liegewiese



Abb. 5: Lichte Wallhecke an der Grenze zum Stadtpark Rheine



Abb. 6: Gepflasterter Parkplatz mit Platanen (*Platanus x hispanica*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) sowie einem Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Fotodokumentation vom 17. April 2018



Abb. 7: Inspektion der Baumhöhlen hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen



Abb. 8: Typische Baumhöhle (Astloch) der Linden – als Fledermausquartier ungeeignet

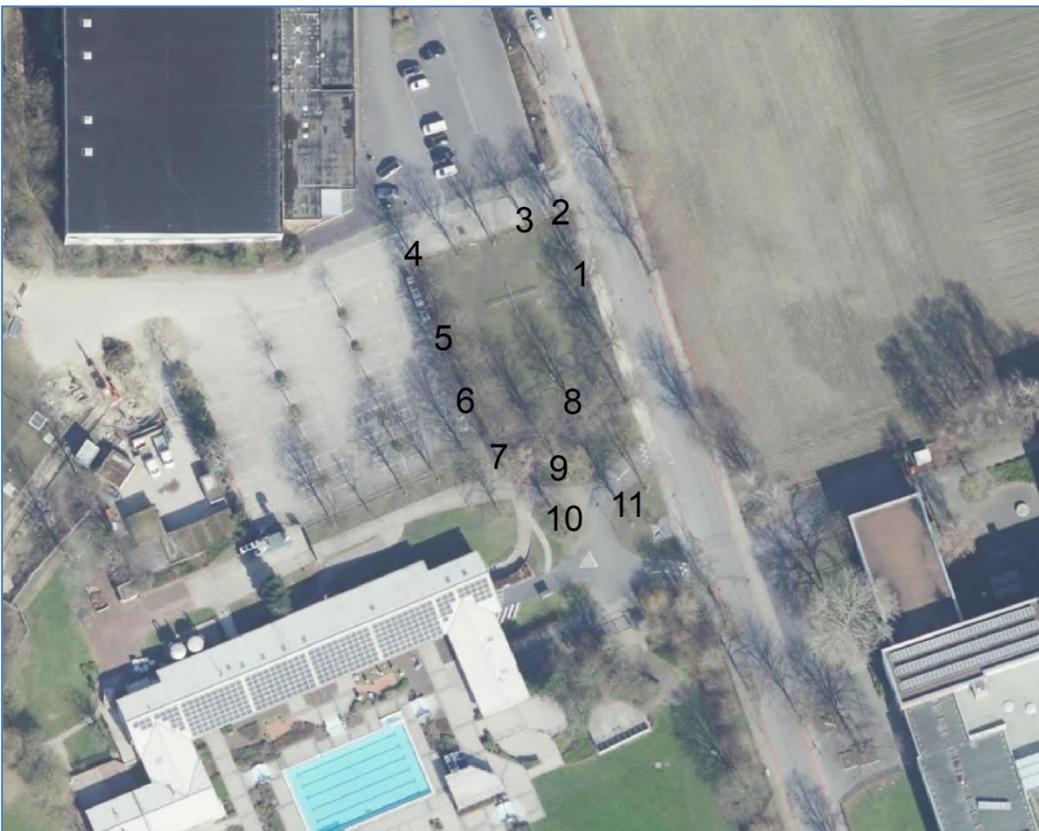


Abb. 9: Lage der elf Bäume mit Höhlen, die speziell untersucht wurden